Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bergkirchen Kostensatzung

Vom 15. November 2001

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr **fünf** bis **25 000** Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1980 außer Kraft.)

Bergkirchen, den 15. November 2001 Gemeinde Bergkirchen

Hubert Huber

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Diese Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.11.01 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2001 angeheftet und am 21.12.2001 wieder abgenommen.